



III— 25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 442/3-VI/1/76

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Präsidium des Nationalrates	
ZL.	III-25 d.B.-NR/76
Bl.	4
Datum	1976-03-31

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Ich beeohre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 2. März 1976 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

I. Abermals weist der Verfassungsgerichtshof einleitend auf das stetige Ansteigen des Einlaufens an Rechtssachen hin. Eine Übersicht über die letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

Angefallene Rechtssachen

Art der Rechts-sache	in den Jahren	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
A (Art. 137 B-VG)		7	15	7	21	20	14	10
K R (Art. 126a B-VG)		-	-	-	-	-	-	-
K I (Art. 138 Abs.1 B-VG)	1	7	2	1	-	3	4	
K II (Art.138 Abs.2 B-VG)	2	3	-	2	1	1	1	
V (Art. 139 B-VG)	20	34	36	59	33	14	41	
G (Art. 140 B-VG)	38	38	42	49	37	30	40	
W I (Art. 141 B-VG)	5	12	9	4	1	6	11	
W II (Art. 141 B-VG)	-	1	-	-	-	1	1	
E (Art. 142 u. 143 B-VG)	-	-	-	-	-	-	-	
B (Art. 144 B-VG)	387	699	373	297	365	407	537	
BVö (Art. 145 B-VG)	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt		456	1069	469	433	457	476	645

- 2 -

Die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 302/1975 erfolgte Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung von Verordnungen und Gesetzen auf Grund von Beschwerden einzelner Personen läßt - zumindest vorübergehend - ein Ansteigen der sogenannten V- und G-Fälle (Art. 139 und 140 B-VG) erwarten.

Bereits in meinem Bericht an den Nationalrat über den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1974 (BKA-GZ 601442/5-VI/1/74 vom 1. Juli 1975) wurde auf diese zusätzliche Arbeitsbelastung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen und ausgeführt, daß Überlegungen erforderlich sein werden, "wie der mit dem Ausbau der Rechtsschutzeinrichtungen verbundenen Arbeitsbelastung des Verfassungsgerichtshofes durch organisatorische Vorkehrungen oder durch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes begegnet werden kann". Inzwischen wurden entsprechende Besprechungen mit dem Verfassungsgerichtshof geführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Im Rahmen der beabsichtigten Neukodifizierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die allerdings nicht in der allernächsten Zukunft durchgeführt werden kann, wird auch diese Frage im Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof zu prüfen sein.

II. Unter Punkt II/1 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verfassungsgerichtshof auf die Problematik der Kundmachungen von Verordnungen durch die Gemeinden hin. Der Verfassungsgerichtshof regt an, die Länder darauf hinzuweisen, "daß Verordnungen der Gemeinden den Normunterworfenen zugänglich sein sollen". Dieser Anregung wurde durch eine Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Feber 1976, GZ 601442/1-VI/1/76, entsprochen. Mit dieser Note wurden die Bemerkungen des Verfassungsgerichtshofes den Ländern mitgeteilt und die Länder um die Prüfung der Frage, in welcher Weise den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden könnte, ersucht.

III. Der Verfassungsgerichtshof regt unter Punkt II/2 die Klarstellung an, daß jedermann Anspruch auf Einsicht in den Aktenvermerk betreffend die Anbringung eines Verkehrszeichens (§ 44 StVO) hat. Diese Anregung wurde an das Bundesministerium für Verkehr weitergeleitet. Das Bundesministerium für Verkehr hat mitgeteilt, daß es sich bemühen werde, eine entsprechende klarstellende Be-

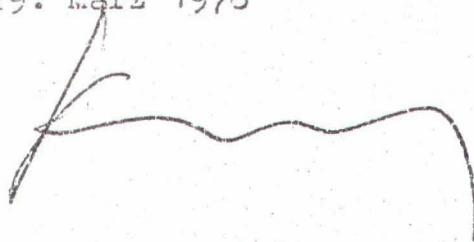
- 3 -

stimmung noch im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage einer 6. StVO-Novelle in diese Novelle aufzunehmen (vergleiche 23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP).

IV. Hinsichtlich der vom Verfassungsgerichtshof vorgebrachten Anregung, "daß die Landesgesetze die Frage der Kollision von Normen des Grundverkehrs und Normen der örtlichen Raumplanung durch eindeutige Kollisionsnormen lösen sollten", wurden die Länder ebenfalls durch die unter II angeführte Note unterrichtet. Die Angelegenheit fällt ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder.

V. Wie bereits hervorgehoben, besteht die Absicht eine Neukodifikation des Verfassungsgerichtshofgesetzes durchzuführen. Diese Kodifikation wird im Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof durchgeführt. Den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes soll dabei so weit als möglich Rechnung getragen werden. Was im besonderen die Frage der Justizverwaltung anlangt, so ist die Haltung der Bundesregierung zu dieser Frage bekannt; sie wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundesministeriengesetzes 1973 dahingehend klargestellt, daß der status quo in dieser Angelegenheit beibehalten werden soll. Es wird der künftigen Prüfung vorbehalten bleiben, ob es notwendig ist, diesen status quo durch entsprechende verfassungsgesetzliche Bestimmungen abzusichern.

29. März 1976



Beilagen

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11, TEL. 637791

1-Präs/76

Wien, am 4. Februar 1976

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat die folgenden Berichte über die Tätigkeit des Gerichtshofes im Berichtsjahr 1975 aufgestellt:

Haushalt und Bericht**Haushalt und Bericht über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1975.**

I. 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1975 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 68 Tagen verhandelt und beraten (1974 an 64 Tagen). Darunter waren im Berichtsjahr an 10 Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 645 Rechtsfälle an. 444 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 453 Fälle offen für 1976.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1972	433	577	123
1973	457	444	156
1974	476	560	252
1975	645	444	453

2.) Die Übersicht zeigt ein stetes Ansteigen des Einlaufes in den letzten Jahren, einen Rückgang der Erledigungen und damit ein Ansteigen der am Jahresende offenen Fälle. Der Gerichtshof war - so wie im Vorjahr - auch im Jahre 1975 mit

- 2 -

mehreren großen Prozessen belastet, deren Erledigung ungewöhnlich viel Zeit beanspruchte. Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof in steigendem Maße mit außerordentlich schwierigen Rechtsfällen befaßt wird.

3.) Für die Bearbeitung der Fälle standen während des Jahres fünf ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser Referenten hat im Jahre 1975 rund 90 Fälle zur Entscheidung gebracht.

An Verwaltungspersonal standen dem Verfassungsgerichtshof 24 Bedienstete zur Verfügung: Der Präsidialsekretär und 6 weitere Juristen, 12 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 5 Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie Reinigungskräfte, Chauffeur und Drucker.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1.) Mehrere im Berichtsjahr durchgeführte Verfahren zur Prüfung von Verordnungen der Gemeinden (V 5,6/75, V 7/75) haben gezeigt, daß die Regelung sowie die Praxis der Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden unbefriedigend ist. Dies führte nicht nur für die Parteien, sondern auch für den Verfassungsgerichtshof zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des geltenden Rechtes. Der Verfassungsgerichtshof regt daher an, die Bundesregierung wolle die Länder darauf hinweisen, daß Verordnungen der Gemeinden den Normunterworfenen zugänglich sein sollen. Auch der Weg der Normerzeugung sollte für den Normunterworfenen einsichtig sein, so daß noch zu einem späteren Zeitpunkt z.B. Tatsache und Dauer des Anschlages an einer Amtstafel festgestellt werden können. Jedenfalls sollte der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit haben, den Vorgang bei der Kundmachung der Verordnung einer Gemeinde zu überprüfen, insbesondere der Kundmachungsvorgang sollte auch nachträglich noch einsichtig sein.

2.) Die Beschwerdesache B 169/74 gibt Anlaß zur Anregung, der Gesetzgeber möge klar stellen, daß jedermann Anspruch

- 3 -

auf Einsicht in den Aktenvermerk betreffend die Anbringung eines Verkehrszeichens (§ 44 StVO 1960) hat. Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4.10.1974, Zl. 1048/73, ausgeführt hat, daß weder aus § 44 StVO 1960 noch aus den §§ 2 und 3 ABGB noch aus Art. 18 Abs. 2 B-VG entnommen werden kann, daß dem Normunterworfenen ein Recht auf Einsicht in die Akten über die Erlassung von Verordnungen, insbesondere solcher nach § 44 StVO 1960 zu steht.

3.) Die Behandlung von Beschwerdefällen aus dem Bereich des Grundverkehrsrechtes gibt Anlaß zur Anregung, daß die Landesgesetzgeber die Frage der Kollision von Normen des Grundverkehrs und Normen der örtlichen Raumplanung durch eindeutige Kollisionsnormen lösen sollten.

4.) Der Verfassungsgerichtshof hält nach wie vor eine systematische Gesamtreform des Verfassungsgerichtshofgesetzes für dringend notwendig. Diese Gesamtreform hätte eine Änderung von Verfassungsbestimmungen, wie sie vom Gerichtshof am 27. Oktober 1975 zur Zl.305 - Präs/75 insbesondere für die Sicherung der Unabhängigkeit im Bereich seiner Justizverwaltung (Art. 66 Abs. 1, Art. 147a und Art. 147b B-VG) und für seine Entlastung (Änderung des Art. 144 B-VG) gemacht worden sind, mit zu umfassen.

Der Präsident:

Dr. Antonioli e.h.

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e
Über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1975

Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- pri- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- pri- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 140	Man- dats- ver- lust nach Art. 141	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen:
	Art. 126a	Art. Abs. 1	Art. 138 Abs. 2							
offen aus 1973	1	-	-	-	-	-	-	-	-	16
offen aus 1974	10	-	2	1	3	6	1	-	-	212
neu ange- fallen 1975	10	-	4	1	41	40	11	1	-	537
erle- digt 1975	11	-	4	1	32	36	9	1	-	350
offen für 1976	10	-	2	1	12	10	3	-	-	415
										453

*) in öfftl. Sitzung 231

in nä. Sitzung 213

444

=====

1975

	an- hän- gig aus 1973	an- hän- gig aus 1974	neu ange- fall- len 1975	erledigt wurden in								Ver- fah- ren ren noch nicht un- ter- bro- chen we- gen Ges. oder Vdg. Prü- fung oder ver- tagt	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	am 31.12. 1975 insge- samt an- hängig:
				öfftl. Sitzung				nö. Sitzung						
				statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen	oder ein- ge- stellt				
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	1	10	10	3	3	2	-	1	2	1	9			10
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I)	-	2	4	1	-	-	-	-	-	3	-	2		2
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K III)	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1		1
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	-	3	41	26	6	-	-	-	-	-	1	11		12
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	6	40	10	17	8	-	-	-	1	-	10		10
Wahlankfechtung nach Art. 141 B-VG (W I)	-	1	11	1	3	1	-	-	-	4	3	-		3
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B-VG (W II)	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-			-
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	16	212	537	58	82	8	24	87	91	18	397			415
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BVö)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-
	17	235	645	100	112	19	24	88	101	23	430			453